



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 26.6.2015  
COM(2015) 312 final

2015/0138 (NLE)

Vorschlag für einen

**BESCHLUSS DES RATES**

**über den Abschluss - im Namen der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten -  
eines Protokolls zum Rahmenabkommen zwischen der Europäischen Union und ihren  
Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Korea andererseits zur Berücksichtigung  
des Beitritts Kroatiens zur Europäischen Union**

## **BEGRÜNDUNG**

### **1. KONTEXT DES VORSCHLAGS**

Gemäß der Akte über den Beitritt der Republik Kroatien tritt Kroatien im Wege von Protokollen allen internationalen Übereinkommen bei, die von der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten unterzeichnet oder geschlossen wurden.

Das Rahmenabkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Korea andererseits (im Folgenden „Abkommen“) wurde am 10. Mai 2010 unterzeichnet.

Im Anschluss an den Beschluss des Rates vom [...] über die Unterzeichnung eines Protokolls zu dem Rahmenabkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Korea andererseits (im Folgenden „Protokoll“) zur Berücksichtigung des Beitritts der Republik Kroatien zur Europäischen Union wurde das Protokoll am [...] gemeinsam mit dem Vertreter der Republik Korea [...] unterzeichnet.

Aufgrund dessen wird folgender Vorschlag vorgelegt:

- (i) Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss des Protokolls.

### **2. ERGEBNISSE DER KONSULTATIONEN DER INTERESSIERTEN KREISE UND DER FOLGENABSCHÄTZUNGEN**

Im Anschluss an die Unterzeichnung des Protokolls legt die Kommission einen Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss des Protokolls.

### **3. RECHTLICHE ASPEKTE DES VORSCHLAGS**

Die Kommission ersucht den Rat, den Abschluss - im Namen der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten - des Protokolls zum Rahmenabkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Korea andererseits zur Berücksichtigung des Beitritts Kroatiens zur Europäischen Union zu genehmigen.

Vorschlag für einen

## BESCHLUSS DES RATES

### **über den Abschluss - im Namen der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten - eines Protokolls zum Rahmenabkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Korea andererseits zur Berücksichtigung des Beitritts Kroatiens zur Europäischen Union**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf die Artikel 207 und 212 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 6 Buchstabe a,

gestützt auf die Akte über den Beitritt der Republik Kroatien, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 2,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zustimmung des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 6 Absatz 2 der Beitrittsakte wird der Beitritt Kroatiens zum Rahmenabkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Korea andererseits in einem Protokoll zu diesem Abkommen geregelt. Dazu ist ein vereinfachtes Verfahren vorgesehen, nach dem das Protokoll von dem Rat, der im Namen der Mitgliedstaaten handelt und einstimmig beschließt, und von den betreffenden Drittstaaten geschlossen wird.
- (2) Am 14. September 2012 ermächtigte der Rat die Kommission, Verhandlungen mit den betreffenden Drittstaaten aufzunehmen. Die Verhandlungen mit der Republik Korea wurden erfolgreich abgeschlossen und das Protokoll wurde am [...] in [...] im Namen der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten unterzeichnet.
- (3) Das Protokoll ist daher zu genehmigen –

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

### *Artikel 1*

- (1) Das Protokoll zum Rahmenabkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Korea andererseits zur Berücksichtigung des Beitritts der Republik Kroatien zur Europäischen Union wird im Namen der Union und ihrer Mitgliedstaaten genehmigt.
- (2) Der Wortlaut des Protokolls ist dem Beschluss über die Unterzeichnung und die vorläufige Anwendung des Abkommens<sup>1</sup> beigefügt.

---

<sup>1</sup> ABl. L [...] vom [...], S. [...].

*Artikel 2*

Der Präsident des Rates bestellt die Person, die befugt ist, im Namen der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten die Notifizierung nach Artikel 4 Absatz 1 des Protokolls vorzunehmen.

*Artikel 3*

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft. Er wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates  
Der Präsident*



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 26.6.2015  
COM(2015) 312 final

ANNEX 1

**ANHANG**

**PROTOKOLL ZUM RAHMENABKOMMEN  
zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der  
Republik Korea andererseits zur Berücksichtigung des Beitritts der Republik Kroatien  
zur Europäischen Union**

**zum**

**Vorschlag für einen Beschluss des Rates**

**über den Abschluss - im Namen der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten -  
eines Protokolls zum Rahmenabkommen zwischen der Europäischen Union und ihren  
Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Korea andererseits zur Berücksichtigung  
des Beitritts Kroatiens zur Europäischen Union**

**PROTOKOLL ZUM RAHMENABKOMMEN**  
**zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der**  
**Republik Korea andererseits zur Berücksichtigung des Beitritts der Republik Kroatien**  
**zur Europäischen Union**

DAS KÖNIGREICH BELGIEN,  
DIE REPUBLIK BULGARIEN,  
DIE TSCHECHISCHE REPUBLIK,  
DAS KÖNIGREICH DÄNEMARK,  
DIE BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND,  
DIE REPUBLIK ESTLAND,  
IRLAND,  
DIE HELLENISCHE REPUBLIK,  
DAS KÖNIGREICH SPANIEN,  
DIE FRANZÖSISCHE REPUBLIK,  
DIE REPUBLIK KROATIEN,  
DIE ITALIENISCHE REPUBLIK,  
DIE REPUBLIK ZYPERN,  
DIE REPUBLIK LETTLAND,  
DIE REPUBLIK LITAUEN,  
DAS GROSSHERZOVTUM LUXEMBURG,  
UNGARN,  
MALTA,  
DAS KÖNIGREICH DER NIEDERLANDE,  
DIE REPUBLIK ÖSTERREICH,  
DIE REPUBLIK POLEN,  
DIE PORTUGIESISCHE REPUBLIK,  
RUMÄNIEN,  
DIE REPUBLIK SLOWENIEN,  
DIE SLOWAKISCHE REPUBLIK,  
DIE REPUBLIK FINNLAND,  
DAS KÖNIGREICH SCHWEDEN,  
DAS VEREINIGTE KÖNIGREICH GROSSBRITANNIEN UND NORDIRLAND

Vertragsparteien des Vertrags über die Europäische Union und des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, im Folgenden „Mitgliedstaaten“, und

DIE EUROPÄISCHE UNION, im Folgenden „Union“,  
einerseits und

DIE REPUBLIK KOREA  
andererseits,

im Folgenden zusammen „Vertragsparteien“ –

**IN ERWÄGUNG NACHSTEHENDER GRÜNDE:**

Das Rahmenabkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Korea andererseits, im Folgenden „Abkommen“, wurde am 10. Mai 2010 in Brüssel unterzeichnet.

Der Vertrag über den Beitritt der Republik Kroatien zur Europäischen Union, im Folgenden „Beitrittsvertrag“, wurde am 9. Dezember 2011 in Brüssel unterzeichnet.

Die Republik Kroatien sollte zu dem Abkommen auf der Grundlage eines Protokolls beitreten, dass von dem Rat der Europäischen Union im Namen der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten einerseits und von der Republik Korea andererseits unterzeichnet wird –

**SIND WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:**

**Artikel 1**

Die Republik Kroatien tritt dem Rahmenabkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Korea andererseits als Vertragspartei bei.

**Artikel 2**

Zu gegebener Zeit nach der Paraphierung dieses Protokolls übermittelt die Europäische Union ihren Mitgliedstaaten und der Republik Korea die kroatische Sprachfassung des Abkommens. Vorbehaltlich des Inkrafttretens dieses Protokolls wird die im ersten Satz genannte Sprachfassung unter den gleichen Voraussetzungen wie die ursprünglichen Sprachfassungen des Abkommens verbindlich.

**Artikel 3**

Dieses Protokoll ist Bestandteil des Abkommens.

**Artikel 4**

(1) Dieses Protokoll wird von den Vertragsparteien nach deren eigenen Verfahren genehmigt. Die Vertragsparteien notifizieren einander den Abschluss der zu diesem Zweck erforderlichen Verfahren.

(2) Dieses Protokoll tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Tag folgt, an dem alle Vertragsparteien einander den Abschluss der hierfür erforderlichen Verfahren notifiziert haben.

(3) Vorbehaltlich seines Abschlusses zu einem späteren Zeitpunkt und bis zu seinem Inkrafttreten wird das Protokoll, sofern das Abkommen bereits in Kraft getreten ist, ab dem Tag seiner Unterzeichnung angewendet.

## Artikel 5

Dieses Protokoll ist in zwei Urschriften in bulgarischer, dänischer, deutscher, englischer, estnischer, finnischer, französischer, griechischer, irischer, italienischer, kroatischer, lettischer, litauischer, maltesischer, niederländischer, polnischer, portugiesischer, rumänischer, schwedischer, slowakischer, slowenischer, spanischer, tschechischer und ungarischer Sprache sowie in der Amtssprache Koreas abgefasst, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

ZU URKUND DESSEN haben die unterzeichneten, hierzu gehörig befugten Bevollmächtigten dieses Protokolls unterschrieben.

Geschehen zu ... am ...

FÜR DIE EUROPÄISCHE UNION UND IHRE MITGLIEDSTAATEN

FÜR DIE REPUBLIK KOREA